Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 30. Juni 1993, Az. 51 - L 6850 - 16 - 80 444

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 30. Juni 1993, Az. 51 - L 6850 - 16 - 80 444

(FMBI. S. 345)

(AIIMBI. S. 866)

(StAnz. Nr. 27)

66-F

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 30. Juni 1993 Az.: 51 - L 6850 - 16 - 80 444

Auf Grund Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) vom 27. Juni 1972 (GVBI S. 213), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GVBI S. 393), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nachfolgende Richtlinien. Gleichzeitig wird die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gemäß Art. 7 BÜG ermächtigt und beauftragt, im Namen des Freistaats Bayern Bürgschaften nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu übernehmen und zu verwalten: